

Die Gemeinde Hohenbrunn erlässt auf Grund des Art. 20 a Abs. 1 und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Satzung der Gemeinde Hohenbrunn für den Seniorenbeirat

I. Abschnitt

§ 1

Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) In der Gemeinde Hohenbrunn besteht zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bürger ein Seniorenbeirat.
- (2) Die Aufgaben des Seniorenbeirates sind insbesondere beratend bei:
 1. Meinungsbildung und Erfahrungsaustausch über die Situation der älteren Bürger in Hohenbrunn
 2. Vorschlagsrecht bei Planung und Gestaltung gemeindlicher Einrichtungen für ältere Bürger
 3. Mitwirkung bei der Programmgestaltung der gemeindlichen Seniorenarbeit
 4. Wahrnehmung der Interessen der älteren Bürger durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen
- (3) Der/dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates werden die Unterlagen für die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, soweit sie die Belange der älteren Bürger betreffen, zur Einsichtnahme überlassen. Der Seniorenbeirat kann hierzu schriftlich Stellung nehmen.

§ 2

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Seniorenbeirates beträgt drei Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Sie endet für jedes Mitglied vorzeitig, sobald die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben sind (§ 9).
- (2) Für jedes ausscheidende Mitglied des Seniorenbeirates rückt ein Mitglied in der Reihenfolge der Ersatzpersonen nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Nachwahl findet nicht statt. Scheidet die/der Vorsitzende vorzeitig aus, so wählt der

Seniorenbeirat innerhalb von drei Wochen eine/n neue/n Vorsitzenden.

- (3) Bei Rücktritt des gesamten Seniorenbeirates schreibt der/die Erste Bürgermeister/in binnen sechs Wochen eine Neuwahl aus.

§ 3

Zusammensetzung und Berufungsvorschläge des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens fünf Mitgliedern. Er wählt aus diesen eine/n Vorsitzende/n, sowie eine/n erste/n und zweite/n Vertreter/in. Des Weiteren wählt der Seniorenbeirat aus seinen Mitgliedern eine/n Schriftführer/in, die/der gleichzeitig eine/r der beiden Stellvertreter/innen sein kann.
- (2) Jede nach § 9 Abs. 1 wahlberechtigte Person, ist berechtigt eine nach § 9 Abs. 2 wählbare Person vorzuschlagen, das gilt auch für die eigene Person. Der Wahlvorschlag wird berücksichtigt, wenn ihm eine schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen und wählbaren Person beigefügt wird. Darüber hinaus sind Vorschläge und Bewerbungen nur gültig, wenn sie von mindestens fünf wahlberechtigten Bürgern durch ihre Unterschrift unterstützt werden. Aus dem Wahlvorschlag müssen Namen und Adresse der Unterstützer/innen eindeutig ersichtlich sein. Die Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Gemeinde Hohenbrunn einzureichen.

§ 4

Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die erste Sitzung nach der Wahl wird vom ersten Bürgermeister einberufen. Nachfolgende Sitzungen leitet die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates. Weitere Sitzungen können nach Bedarf des Seniorenbeirates einberufen werden.
- (2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.
- (4) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Entschädigung

- (1) Der Seniorenbeirat erhält für die Erledigung seiner Aufgaben eine entsprechende Ausstattung. Für die Sitzungen wird ein entsprechender Raum zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

II. Abschnitt

§ 6

Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. die/der Erste Bürgermeister/in als Wahlleiter/in oder ein/e von ihr/ihm beauftragte/r der Gemeinde Hohenbrunn
2. der Wahlvorstand (§ 8)

§ 7

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Die Wahl des Seniorenbeirates findet innerhalb der letzten drei Monate seiner jeweiligen Amtszeit statt. Die Gemeinde Hohenbrunn bereitet die Wahl vor und stellt die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

§ 8

Zusammensetzung des Wahlvorstandes

Der Wahlleiter beruft zur Ermittlung des Wahlergebnisses den Wahlvorstand ein. Der Wahlvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer sowie aus drei Beisitzern. Der Wahlvorstand soll aus

1. drei Mitglieder des Gemeinderates
2. zwei wahlberechtigte Senioren
3. ein Bediensteter der Gemeinde Hohenbrunn als Schriftführer

bestehen.

§ 9

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Hohenbrunner Bürger, die am Wahlstichtag das 65. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohenbrunn haben.
- (2) Wahlstichtag ist der letzte Tag des Zeitraumes, in dem die Wahl stattfindet. Der Wahlstichtag wird von der Gemeinde festgelegt und wird spätestens mit der Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen bekanntgemacht.

§ 10

Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Der Wahlleiter stellt nach Maßgabe des § 9 fest, welche wahlberechtigten Bürger berücksichtigt werden.
- (2) Die Wahl zum Seniorenbeirat ist ortsüblich bekanntzumachen. Weiterhin erfolgt die Bekanntmachung drei Monate vor der Wahl. Es wird durch Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgerufen. Benennungen sind unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats vor Wahltermin eingegangen sind und die Angaben über den Wähler bzw. über die wählbare Person nicht erkennbar sind, oder nicht wählbare Bewerber vorgeschlagen werden. Die Stimmberechtigten erhalten mindestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl von Amts wegen die Briefwahlunterlagen.
- (3) Werden weniger als fünf wählbare Kandidaten/innen benannt, findet keine Wahl statt. Die vorgeschlagenen Personen sind für die kommende Amtszeit die Seniorenbeiratsmitglieder
- (4) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt und jeder Wahlberechtigte hat fünf Stimmen, aber darf jedem Kandidaten nur eine Stimme geben. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen, in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen (Mehrheitsprinzip) gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge des Abs. 4 Ersatzleute der gewählten.

§ 11

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses obliegt dem Wahlvorstand.
- (2) Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt nach Ablauf der Wahlzeit aufgrund der gültigen abgegebenen Stimmen in öffentlicher Sitzung.

§ 12

Ungültige Stimmzettel

Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

1. nicht von der Gemeinde Hohenbrunn ausgegeben sind,
2. äußere Merkmale aufweisen, die Sie von anderen Stimmzetteln unterscheiden,
3. durchgestrichen, durchgerissen, oder in unzulässiger Weise beschrieben sind.

§ 13

Ungültige Stimmabgabe

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist,
2. die zulässige Stimmzahl überschritten wird (§ 10 Abs. 4)
3. der/die Wähler/in dem Bewerber mehr als eine Stimme gibt.

§ 14

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand wird es von der Gemeinde Hohenbrunn ortsüblich bekanntgemacht.

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind mit der Veröffentlichung an den gemeindlichen Amtstafeln bewirkt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hohenbrunn, den 16.01.2014


Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 17.01.2014 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.01.2014 angeheftet und am 18.02.2014 abgenommen

Gemeinde Hohenbrunn, den 19.02.2014

Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister

